



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

28. Oktober 1999
Dr.WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Amtshilfeabkommens Österreich - Deutschland
GZ. 04 1483/1-IV/4/99**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz


Mag. Gernot Haas

25 Beilagen



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung IV/4
Himmelpfortg. 4 – 8
Postfach 2
1015 W i e n

28.10.1999
Mag GH/G

**Betrifft: Amtshilfeabkommen Österreich – Deutschland
GZ. 04 1483/1-IV/4/99**

Wir danken für die Übermittlung des Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und begrüßen, daß die steuervertraglichen Amtshilfebeziehungen zu Deutschland auf Basis international anerkannter Grundsätze aktualisiert werden sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns wie folgt auszuführen :

Zu Art 1 - Gegenstand des Abkommens

Der Umfang der erfaßten Amtshilfeleistungen soll – wie auch schon im geltendem Abkommen vom 4.10.1954 – sehr weitreichend geregelt werden und umfaßt die Amtshilfe im Ermittlungsverfahren, im Vollstreckungsverfahren und bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken. Die Amtshilfeverpflichtungen beziehen sich auch auf das deutsche Bußgeldverfahren und auf das Finanzstrafverfahren. Bei zweiterem sollte klargestellt werden, daß sich die Amtshilfeverpflichtungen wie bisher nur auf das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren beziehen. Für die Amtshilfe im Rahmen der gerichtlichen Finanzstrafverfahren bzw. aller Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen gilt nach wie vor das europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl.Nr. 1969/41) und das Ergänzungsabkommen zwischen

Österreich und Deutschland zur Erleichterung seiner Anwendung (BGBl.Nr. 1977/36).

Noch in Verhandlung scheint der in Klammer gesetzte Absatz 3 zu sein, der es auch den Verwaltungsgerichten in den Vertragsstaaten ermöglicht, sich gegenseitig Amtshilfe in Steuersachen zu leisten. Eine Definition des Begriffes „Verwaltungsgericht“ fehlt aber in Art 3 (Begriffsbestimmungen) und sollte zur Klarstellung ergänzt werden. In diesem Zusammenhang lehnen wir die in Art 4 vorgeschlagene Ausdehnung des Auskunftsaustausches auf die Durchführung von finanzbehördlichen Ermittlungen im Auftrag eines Gerichtes (Klammerausdruck) jedenfalls ab. Dies sollte nur der justiziellen Rechtshilfe nach dem europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vorbehalten bleiben.

Zu Art 6 – Automatischer Auskunftsaustausch

Dieser Artikel regelt den Austausch von Auskünften ohne vorheriges Ersuchen und entspricht im wesentlichen § 2 Abs 3 des EG-Amtshilfegesetzes (EG-AHG). Wir sprechen uns dafür aus, daß der automatische Auskunftsaustausch – ebenso wie es das EG-AHG vorsieht - auf Grundlage der Gegenseitigkeit stattfindet.

Zu Art 7 – Spontaner Auskunftsaustausch

Dieser Artikel entspricht § 2 Abs 2 EG-AHG – es bestehen hierzu keine Einwände.

Allerdings besteht grundsätzlich das Problem, daß Finanzbehörden nach derzeitiger Rechtslage nicht verpflichtet sind, betroffene Steuerpflichtige von der beabsichtigten Auskunftserteilung zu informieren. Wenngleich in Art 18 AHV Grenzen der Amtshilfe gezogen sind, die u.a. die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen verhindern sollen und in Art 19 eine umfangreiche Datenschutzklausel enthalten ist, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit eine darüber hinausgehende Verankerung einer Informationspflicht an den Steuerpflichtigen wünschenswert. Nach unserer Information steht das BMF einer

Auskunftsverpflichtung nicht ablehnend gegenüber (vgl. JIROUSEK, 13. Österreichischer Juristentag, Band III/2, S 151).

Zu Art 10 bis 15 - Vollstreckung

Die Bestimmungen zur Vollstreckung steuerlicher Ansprüche weichen zum Teil deutlich von § 3 und § 4 des österreichischen EG-Vollstreckungsamthilfegesetzes (EG-VAHG) ab. Es fehlt vor allem die Aufzählung jener Fälle, in denen eine Vollstreckung zur Gänze unterbleiben kann (§ 4 Abs 2 EG-VAHG), insbesondere wenn die Vollstreckung erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher und sozialer Art beim Vollstreckungsschuldner hervorrufen kann.

Zu Art 16 – Bekanntgabe von Schriftstücken

Es ist nicht einsichtig, wieso die Zustellung von Schriftstücken betreffend Steueransprüche auch jene Steuern umfassen soll, die nicht unter das gegenständliche Abkommen fallen. Diese Vorgangsweise hat nach unserer Information Deutschland auch nicht mit anderen Vertragspartnern vereinbart (vgl. Art 35 DBA Deutschland-Schweden vom 14.7.1992).

Zu Art 18 – Grenzen der Amtshilfe

Durch Abs 2 lit d soll die Preisgabe von Handels-, Industrie- und Gewerbegeheimnissen etc. unterbunden werden. Obwohl diese Bestimmung inhaltlich § 4 Abs 1 Z 3 EG-AHG entspricht, befürworten wir die Streichung des noch in Verhandlung stehenden Klammerausdruckes (soweit die Gefahr besteht, daß dem inländischen BeteiligtenSchaden entsteht), da solche Informationen grundsätzlich nicht weitergegeben werden sollten. Zudem ist es fraglich, ob im Einzelfall den Behörden die Bemessung etwaiger Schäden durch die Preisgabe solcher Informationen zugemutet werden kann. Weiters halten wir die Aufnahme der Bestimmung, die Erteilung von Auskünften aufgrund fehlender Gegenseitigkeit zu verweigern, für erforderlich (vgl. § 4 Abs 1 Z 5 EG-AHG).

Zu Art 19 – Geheimhaltung und Datenschutz

Die in Art 19 vorgesehene Datenschutzklausel ist zu begrüßen. Zu Abs 1 letzter Satz (weitere Übermittlung an andere Stellen) möchten wir erneut

darauf hinweisen, daß der Steuerpflichtige über keinerlei Informationsrechte verfügt.

Abschließend sprechen wir uns dafür aus, Art 14 des geltenden Rechtshilfeabkommens in den Anwendungsbereich des neuen Abkommens aufzunehmen, daß Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen wie bisher von der Amtshilfe ausgenommen sind.

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

**Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG**



Dr. Wolfgang Seitz



Mag. Gernot Haas